

Die Krux mit den aufgepeppten Präsentationen in der Schule

Eine Powerpoint-Präsentation ist schnell erstellt – und schnell sind im Internet noch Bilder gefunden, die diese attraktiver machen. Aber aufgepasst mit Präsentationen ausserhalb des Unterrichts – etwa an einem Elternabend.

Eine Lehrperson bereitet den bevorstehenden Elternabend vor und erstellt hierfür eine Powerpoint-Präsentation. Um die Präsentation ein wenig aufzupeppen, sucht sie im Internet nach einem lustigen Cartoon, lädt das Bild herunter und fügt es in die Präsentation ein. Ein paar passende Fotos aus dem Internet runden die Gestaltung der Präsentation ab. Diese zeigt die Lehrperson am darauffolgenden Tag im Rahmen des Elternabends und versendet sie zudem den nicht am Elternabend anwesenden Eltern zur Information per E-Mail.

Urheberrecht

So gehen viele Lehrpersonen vor. Aber Achtung, mit diesem Vorgehen könnte das Urheberrecht verletzt werden, und es könnten rechtliche Folgen drohen. Strafrechtlich riskiert man bei einer vorsätzlichen beziehungsweise eventualvorsätzlichen Handlung eine Geldstrafe (theoretisch auch eine Freiheitsstrafe), sofern der Urheber oder die Urheberin einen Strafantrag stellt (Art. 67 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz [URG]). Zudem kann der Urheber oder die Urheberin im Umfang der entgangenen Nutzungsgebühren über den zivilrechtlichen Weg Schadenersatz fordern (Art. 62 Abs. 2 URG i.V.m. 419 ff. OR).

Das Urheberrecht schützt die Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur und Kunst. Dazu gehören unter anderem auch visuelle oder audiovisuelle Werke wie Fotografien, Comics und Filme (Art. 2 Abs. 2 lit. g URG). Seit dem 1. April 2020 werden zusätzlich auch Fotos geschützt, die nicht «originell» sind und einen «individuellen Charakter» haben (Art. 2 Abs. 3^{bis} URG), das heisst, auch sogenannte «Schnappschüsse». Geschützt ist ein Werk in der Schweiz, sobald es geschaffen ist (Art. 29 Abs. 1 URG). Die Urheberinnen und Urheber von geschützten Werken haben das ausschliessliche Recht, über

die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen. Der urheberrechtliche Schutz erlischt spätestens nach 70 beziehungsweise nach 50 Jahren (Art. 29 Abs. 2 f. URG).

Verwendung für Unterrichtszwecke

Für die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gelten für Unterrichtszwecke jedoch spezielle Nutzungsbestimmungen. Im Sinne einer gesetzlichen Ausnahme ist jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse erlaubt (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Das heisst, dass keine Erlaubnis eingeholt werden muss. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, sofern ausschliesslich die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vom Urheberrecht profitieren. Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfinden. Bereitgestellt werden darf ein Werk auch im schuleigenen Intranet, vorausgesetzt, dass nur die betreffende Klasse Zugriff hat. Hingegen darf ein Werk nicht ohne Einverständnis des Rechtsinhabers auf die öffentlich zugängliche Website der Schule gestellt, öffentlich vortragen oder an nicht klassenzugehörige Personen versendet werden.

Ein Elternabend fällt nicht unter die gesetzliche Ausnahme, da eine solche Veranstaltung ausserhalb des schulischen Unterrichts in der Klasse abgehalten wird. Die Lehrperson müsste in einem solchen Fall für den heruntergeladenen und eingefügten Cartoon und die Bilder vorgängig die dazugehörigen Rechte für die Verwendung einholen. Gleiches gilt, wenn die Präsentation den nicht anwesenden Eltern per E-Mail zugeschickt wird.

Vorträge von Schülerinnen und Schülern

Nicht nur Lehrpersonen müssen in ihrer schu-

lischen Tätigkeit das Urheberrecht beachten, sondern auch Schülerinnen und Schüler. Für sie gilt das gleiche wie bereits dargelegt. Möchten sie beispielsweise ein Bild aus dem Internet für ihren Vortrag verwenden, stellt dies kein Problem dar, solange der Vortrag nur innerhalb der Klasse vorgetragen wird oder zusätzlich auf das schuleigene Intranet gestellt wird. Wird dieser Bereich jedoch verlassen – der Vortrag über eine Abschlussarbeit also beispielsweise im Rahmen einer Werkschau gehalten –, benötigen auch sie eine Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber.

Keine beliebige Verwendung

Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Digitalisierung ungeahnte Möglichkeiten geschaffen hat, Informationen in unterschiedlichen Formen zu suchen und im Unterricht einzusetzen. Jedoch gerät dabei schnell in Vergessenheit, dass auch digital verfügbare Werke urheberrechtlich geschützt sind und nicht beliebig verwendet werden können, nur weil sie im Internet frei auffindbar sind. Die Lehrpersonen, aber auch die Schülerinnen und Schüler müssen sich bei der Verwendung von solchen Werken somit immer fragen:

- Wo wird der Inhalt verwendet?
- Ist der Inhalt urheberrechtlich geschützt?
- Wer ist anspruchsberechtigt am geschützten Inhalt?
- Wie wird der geschützte Inhalt verwendet?

Zudem: Wird nach Einholen des Einverständnisses ein urheberrechtlich geschütztes Bild verwendet, ist es grundsätzlich immer notwendig, zusätzlich die Quelle anzugeben.

Freie Lizenzen, Bildagenturen

Es gibt jedoch auch andere Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass die Präsentation für den Elternabend ohne Bilder auskommen und ein Einverständnis bei den Rechteinhaberinnen und -inhabern eingeholt werden muss. Beispielsweise können selbst fotografierte Bilder verwendet werden oder Bilder, die nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt sind, entweder weil der Urheber oder die Urheberin seit 71 beziehungsweise 51 Jahren verstorben ist oder Urheberinnen und Urheber ihre Werke unter sogenannten «freien Lizenzen» allen zur Verfügung stellen, die diese nutzen wollen (zum Beispiel «Creative Commons Lizenz» oder «GNU-Lizenz»). Weiter können Bilder von Bildagenturen oder Bilderdatenbanken entweder kostenlos oder kostenpflichtig in Kenntnis der genauen Lizenzbedingungen verwendet werden.

EVA SIEGRIST

Lic. iur., Rechtsanwältin bei Rudin Cantieni
Rechtsanwälte AG, Zürich

Fotos: zVg



Markus Hänggi und Domenico Costarella

PICTS Primarschule und Kreisoberstufe Gerlafingen

Wir leben in einer Welt, in der Analoges und Digitales nebeneinander existieren, sich oft ergänzen und sich doch manchmal gegenseitig hemmen. Diese Tatsache wirkt sich auf unsere tägliche Arbeit in der Schule aus. Eine gute Infrastruktur, ein massgeschneidertes pädagogisches ICT-Konzept und eine zyklusübergreifende Kooperation begünstigen den Aufbau einer Kultur der Digitalität. Denn in der Digitalität werden das Analoge und das Digitale zusammgeführt. Das Digitale wird realer Bestandteil im schulischen Alltag – wie im alltäglichen Leben.



Patrick Isler-Wirth

Leiter Abteilung Volksschule, Departement BKS

Die Digitalisierung verändert den Schulalltag. Digitale Hilfsmittel bieten neue Möglichkeiten zur Individualisierung im Unterricht, vereinfachen die Administration und die Kommunikation, schaffen aber auch neue Herausforderungen und Fragestellungen. Als Leiter der Abteilung Volksschule ist es mir ein Anliegen, die Schulen in diesen Entwicklungen bestmöglich zu unterstützen. Rahmenbedingungen müssen ihnen Raum lassen, Neues auszuprobieren und individuelle Lösungen zu ermöglichen sowie gleichzeitig eine verbindliche und sichere Basis zu schaffen, dass alle Lernenden von den digitalen Möglichkeiten profitieren können.



Corinne Späti

Sekundarlehrerin Sek E, Kreisschule BeLoSe

Die Digitalität im Unterricht schätze ich sehr. An unserer Schule besitzt jeder Schüler und jede Schülerin ein eigenes Gerät, was uns viele Unterrichtsinhalte oder -methoden erlaubt, die noch vor einigen Jahren nicht möglich gewesen wären. Aber ich bin auch überzeugt, dass analoge Unterrichtssituationen immer noch ihre Berechtigung haben. In meinem Unterricht versuche ich, die Inhalte möglichst differenziert aufzuarbeiten (digital wie analog), damit sich die Schülerinnen und Schüler je nach Lerntyp ihre bevorzugte Arbeitsmethode auswählen können.